

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt ° Postfach 3726 ° 30037 Hannover

An die
Personalabteilungen in den
kirchlichen Verwaltungsstellen

per E-Mail

nachrichtlich:

Norddeutsche Kirchliche Gesellschaft
für Informationsdienstleistungen mbH
- Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle -

per E-Mail

Norddeutsche Kirchliche Gesellschaft
für Informationsdienstleistungen mbH

per E-Mail

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon: (05 11) 12 41-0
Telefax: (05 11) 12 41-7 69
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de
E-Mail: Landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft: Frau Bockisch
Durchwahl: (05 11) 12 41 - 152
E-Mail: Susanne.Bockisch@evlka.de
Datum: 6. Oktober 2009
Az.: GenA 3200 III 21

ADK-Beschluss vom 26.08.2009 zur Übernahme des Tarifergebnisses der Tarifgemeinschaft der Länder

Hinweise und Erläuterungen zur Erhöhung der Entgelte ab dem 1. September 2009 und zur Einmalzahlung für das Jahr 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie bereits mit unserem Schreiben vom 28. August 2009 darüber informiert, dass die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission (ADK) am 26. August 2009 einen Beschluss über die Eckpunkte zur Übernahme des Tarifergebnisses der Tarifgemeinschaft der Länder vom 01.03.2009 gefasst hat. Dieser Beschluss ist inzwischen rechtswirksam geworden, da alle Stellen, die nach dem Mitarbeitergesetz zu Einwendungen gegen ADK-Beschlüsse berechtigt sind, den Verzicht auf Einwendungen gegen die ADK-Beschlüsse vom 26.08.2009 erklärt haben.

Zu dem Beschluss über die Erhöhung der Entgelte und der Arbeitsrechtsregelung über eine Einmalzahlung im Jahr 2009 geben wir im Folgenden Hinweise und Erläuterungen.

Konten der Landeskirchenkasse Hannover:

Ev. Kreditgenossenschaft	Nr. 6 009	BLZ 520 604 10	IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09	BIC: GENO DE F1EK1
Nord/LB Hannover	Nr. 101 359 131	BLZ 250 500 00	IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31	BIC: NOLA DE 2HXXX
Ev. Darlehnsgenossenschaft	Nr. 18 805	BLZ 210 602 37	IBAN: DE56 2106 0237 0000 0188 05	BIC: GENO DE F1EDG

Das Landeskirchenamt ist vom Hauptbahnhof mit den U-Bahnlinien 3,7 und 9 (Richtung Wettbergen/Empelde) bis Station Waterloo in fünf Minuten Fahrzeit zu erreichen.

Für die übrigen Regelungen zur Änderung der DienstVO und der ARR-Ü-Konf werden wir noch gesonderte Durchführungsbestimmungen bekannt machen.

Die erhöhten Entgelte sowie die Einmalzahlungen können nunmehr an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgezahlt werden. Die Umsetzung in KIDICAP durch den Programmhersteller kann erst für den Zahlungsmonat November vorgenommen werden. Die Einmalzahlung für das Jahr 2009 wird mit den Entgelten für den Zahlungsmonat November ausgezahlt.

Zur Arbeitsrechtsregelung über eine Einmalzahlung im Jahr 2009 vom 26. August 2009

1. Gewährung einer Einmalzahlung im Jahr 2009

1.1. Höhe der Einmalzahlung

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Entgeltgruppen 1 bis 8 (einschließlich der Entgeltgruppe 2 Ü), Kr. 3a bis Kr. 8a TV-L sowie Personenkraftfahrer erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 120 Euro und

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Entgeltgruppen 9 bis 15 (einschließlich der Entgeltgruppen 13 Ü und 15 Ü), Kr. 9a bis Kr. 12a TV-L in Höhe von 60 Euro.

Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. September 2009 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. § 24 Abs. 2 TV-L gilt entsprechend.

Für die Höhe der Einmalzahlung ist die Entgeltgruppe maßgebend, der der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin am 1. September 2009 zugeordnet ist.

1.2. Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf eine Einmalzahlung haben diejenigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der vorgenannten Entgeltgruppen, die unter den Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (DienstVO) fallen und die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Bestehen des Dienstverhältnisses mindestens **seit dem 2. Januar 2009**

Eventuelle Vorzeiten aus anderen Dienstverhältnissen – selbst wenn sie dem aktuellen Dienstverhältnis unmittelbar vorhergehen – finden keine Berücksichtigung.

2. Anspruch auf Entgelt aus einem Dienstverhältnis für **mindestens einen Tag im Monat September**

Als Anspruch auf Entgelt im Sinne des ersten Absatzes gilt auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-L genannten Ereignisse und der Anspruch auf

Krankengeldzuschuss (§ 22 Abs. 2 TV-L), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

Einen Anspruch auf Einmalzahlung haben auch Mitarbeiterinnen, die wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG für den Monat September 2009 kein Entgelt erhalten haben. Dies gilt unabhängig davon, ob sich an die Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG eine Elternzeit anschließt oder nicht.

Beispiel:

Eine Mitarbeiterin mit einem Beschäftigungsverbot nach § 6 Abs. 1 MuSchG bis einschließlich 6. September 2009 erhält die Einmalzahlung in voller Höhe, selbst dann, wenn sich eine Elternzeit (zwei Jahre) anschließt.

Würde das Beschäftigungsverbot bereits am 26. August 2009 enden und die Mitarbeiterin anschließend Elternzeit in Anspruch nehmen, stünde eine Einmalzahlung nicht zu.

Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. Sonstige Leistungen in diesem Sinne sind z. B. Krankenbezüge einschließlich Krankengeldzuschuss, Urlaubsentgelt, Zulagen/Zuschläge, Zeitzuschläge, Entgelt für Überstunden, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft sowie Sterbegeld.

Die Einmalzahlung ist steuer-, sozialversicherungs- und zusatzversorgungspflichtiges Arbeitsentgelt.

Auszubildende sowie Praktikanten und Praktikantinnen haben keinen Anspruch auf eine Einmalzahlung.

Wichtiger Hinweis:

Für die Einmalzahlung 2009 gelten dieselben Regelungen wie für die Einmalzahlung 2008 nach der Arbeitsrechtsregelung über Einmal- und Ausgleichszahlungen und die Gewährung einer Jahressonderzahlung 2008 (ARR-Einmalzahlungen) vom 10.06.2008. Wir verweisen daher in diesem Zusammenhang auch auf die in Intranet zusammengestellten Fragen und Antworten zur Anwendung der ARR-Einmalzahlungen.

Zur Erhöhung der Entgelte im Bereich der Dienstvertragsordnung

2.1. Tabellenentgelte

Die bisherigen Tabellenentgelte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 15 TV-L werden am 1. September 2009 um einen Sockelbetrag von 40 € und anschließend um 3,0 v. H. erhöht. Die danach für die Zeit vom 1. September 2009 bis 28. Februar 2010 maßgebenden Tabellenentgelte ergeben sich aus der neuen Entgelttabelle zum TV-L, die als **Anlage 1** diesem Schreiben beigelegt ist.

Ab dem 1. März 2010 werden die Tabellenentgelte um weitere 1,2 v. H. erhöht.

Für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im ambulanten Pflegedienst, deren Eingruppierung sich nach der Sparte M der Dienstvertragsordnung bestimmt, und das Pflegepersonal, dessen Eingruppierung sich nach Anlage 1 b zum BAT bestimmt, leiten sich die neuen Tabellenwerte aus dem Anhang zu § 16 TV-L sowie dem Anhang zu den Anlagen A und B des TV-L ab. Die hiernach für die Zeit vom 1. September 2009 bis 28. Februar 2010 maßgebenden Beträge ergeben sich aus der diesem Schreiben als **Anlage 2** beigefügte KR-Anwendungstabelle.

Die ab dem 1. März 2010 geltenden Entgelttabellen werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

2.2. Entgelt der individuellen Endstufe bzw. Entgelt der individuellen Zwischenstufe

Die Tabellenbeträge der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in einer individuellen Zwischenstufe (§ 6 Abs. 1 Satz 1 und § 7 Abs. 3 ARR-Ü-Konf) und in einer individuellen Endstufe (§ 6 Abs. 4 Satz 1 und § 7 Abs. 2 ARR-Ü-Konf) werden in gleicher Weise wie die Tabellenentgelte nach § 15 TV-L erhöht. Der individuelle Tabellenbetrag der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in einer individuellen Endstufe ist um 40 € und anschließend um 3,0 v.H. zu erhöhen.

Beispiel:

Eine Mitarbeiterin befindet sich mit einem fiktiven Vergleichsentgelt von 2.680,60 € in einer individuellen Endstufe der Entgeltgruppe 8. Am 1. September 2009 erhöht sich ihr monatliches Entgelt um 40 € und anschließend um 3,0 v. H. auf 2.802,22 €.

Bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bildet nicht das Teilzeitentgelt, sondern der dem Teilzeitentgelt zugrunde liegende Vollzeitbezug die Bemessungsgrundlage für die vorgenannte Anhebung.

Bei Teilzeitbeschäftigten, deren Ehegatte ebenfalls in den TV-L übergeleitet wurde und in deren Entgelt der individuellen Zwischen- oder Endstufe der hälftige Verheiratetenanteil im Ortszuschlag ungekürzt eingegangen ist, ist vor der Teilzeitkürzung der um 3,0 v. H. erhöhte hälftige Verheiratetenanteil herauszurechnen und nach der Teilzeitkürzung dem Ergebnis wieder zuzuschlagen. Damit erhöht sich der hälftige Verheiratetenanteil in den

- unteren Entgeltgruppen (E 1 bis E 8) von 52,39 € auf 53,96 €,
- oberen Entgeltgruppen (E 9 bis E 15) von 55,00 € auf 56,65 €.

Beispiel:

Das Entgelt einer in Entgeltgruppe 10 übergeleiteten Mitarbeiterin betrug bisher in der individuellen Endstufe bei Vollzeit 3.495 €. Darin ist die hälftige Differenz des früheren Verheiratetenanteils (½ OZ 2) von 55,00 € (Stand 1.1.2008) enthalten. Der Teilzeitumfang beträgt 50 v.H.

Am 1. September 2009 erhöht sich das (Vollzeit-)Entgelt in der individuellen Endstufe der Entgeltgruppe 10 von 3.495 € auf $((3.495 € + 40 €) + 3,0 v.H. =) 3.641,05 €$.

Anschließend ist wie folgt zu rechnen:

Stufenbetrag bei Vollzeit	3.641,05 €
abzgl. ½ OZ 2 (55,00 € + 3,0 v. H. =)	<u>56,65 €</u>
	3.584,40 €
davon 50 % Teilzeitbezug	1.792,20 €
zuzgl. ½ OZ 2	<u>56,65 €</u>
Teilzeitbezug ab 1. September 2009	<u>1.848,85 €</u>

2.3 Bereitschaftsdienstentgelte nach § 8 Abs. 6 TV-L

Außerhalb des Geltungsbereichs der §§ 42, 43 TV-L auf der Grundlage des § 8 Abs. 6 TV-L gezahlte Bereitschaftsdienstentgelte bleiben in ihrer Höhe unverändert (§ 8 Abs. 6 Satz 2 TV-L).

2.4. Wechselschicht- und Schichtzulagen nach § 8 Abs. 7 und 8 TV-L

Die Beträge der Wechselschicht- und Schichtzulagen sind nicht dynamisch und betragen deshalb weiterhin 105 € bzw. 40 € monatlich oder 0,63 € bzw. 0,24 € pro Stunde.

2.5. Persönliche Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach § 14 Abs. 3 TV-L

Die allgemeine Entgeltanpassung für die Zeit vom 1. September 2009 bis 28. Februar 2010 wirkt sich auch auf die Höhe der persönlichen Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit sowohl in den Fällen des § 14 Abs. 3 Satz 1 als auch Satz 2 TV-L aus.

2.6. Garantiebeträge nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L

Nach der Protokollerklärung zu § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L nehmen die Garantiebeträge an allgemeinen Entgeltanpassungen teil und erhöhen sich somit um 3,0 v.H. Sie steigen daher ab 1. September 2009 von 25,73 € auf 26,50 € sowie von 51,45 € auf 52,99 €.

2.7. Erschwerniszuschläge nach § 19 TV-L

Nach § 19 Abs. 5 Satz 2 TV-L gelten die bisherigen tarifvertraglichen Regelungen über Erschwerniszuschläge bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden neuen Tarifvertrages fort. Zu den fort geltenden tariflichen Regelungen gehört insbesondere der Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II.

Nach § 1 Abs. 2 dieses Tarifvertrages erhöht sich die Bemessungsgrundlage, aus der die Lohnzuschläge sich ableiten, mit jeder allgemeinen Entgeltanpassung. Sie betrug zuletzt 6,29 €. Unter Heranziehung des Anpassungssatzes, der auch für die Garantiebeträge in § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L gilt, erhöht sich die Bemessungsgrundlage ab 1. September 2009 um 3,0 v.H. auf 6,48 €. Hieraus leiten sich folgende Lohnzuschläge ab:

Zuschlagsgruppe	Betrag in €
I (5 %)	0,32
II (6 %)	0,39

III (8 %)	0,52
IV (10 %)	0,65
V (12 %)	0,78
VI (14 %)	0,91
VII (16 %)	1,04
VIII (20 %)	1,30
IX (25 %)	1,62
X (31 %)	2,01

2.8. Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung nach § 21 TV-L

Nach der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L sind in den Fällen, in denen nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein Entgeltfortzahlungstatbestand (z.B. Urlaub, Krankheit) eintritt, die berücksichtigungsfähigen Entgeltbestandteile, die vor der Entgeltanpassung zustanden, um 90 v.H. des Vomhundertsatzes für die allgemeine Entgeltanpassung zu erhöhen. Der Erhöhungssatz beträgt mithin 2,70 v.H.

2.9. Vergütungsgruppenzulage nach § 9 ARR-Ü-Konf

Soweit eine Vergütungsgruppenzulage aufgrund des § 9 ARR-Ü-Konf als Besitzstandszulage zusteht, wird der Betrag der Besitzstandszulage ab 1. September 2009 um 3,0 v.H. erhöht. Keine Vergütungsgruppenzulage in diesem Sinne sind z.B. die Heimzulage nach der Protokollnotiz Nr. 1 zu Teil II Abschnitt G der Anlage 1 a zum BAT und die Pflegezulage nach den Protokollerklärungen Nrn. 1 und 1 a des Abschnitts A der Anlage 1 b zum BAT.

2.10 Kinderbezogene Entgeltbestandteile nach § 11 ARR-Ü-Konf

Die Besitzstandszulage nach § 11 ARR-Ü-Konf betrug bis zum 31. August 2009 für jedes berücksichtigungsfähige Kind 93,20 €. Sie erhöht sich gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz ARR-Ü-Konf ab 1. September 2009 um 3,0 v.H. auf 96,00 €.

Sofern bisher auch Anspruch auf einen Kindererhöhungsbetrag bestand (Kindererhöhungsbeträge wurden unter bestimmten Voraussetzungen an die bisherigen Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIII sowie Kr. I und Kr. II BAT und die bisherigen Arbeiterinnen/Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 4 MTArb gezahlt), wird zunächst der Kindererhöhungsbetrag der bisherigen Besitzstandszulage zugerechnet und dann der Gesamtbetrag um 3,0 v.H. erhöht. Die Einbeziehung auch des Kindererhöhungsbetrages in die Dynamisierung ergibt sich aus § 11 Abs. 2 Satz 2 ARR-Ü-Konf.

2.11 Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü (§ 17 Abs. 1 bis 3 ARR-Ü-Konf)

Die Beträge der Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü werden ab 1. September 2009 um 40 € sowie anschließend um 3,0 v.H. erhöht. Es gelten dann folgende Beträge:

1. Entgeltgruppe 2 Ü

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.637,70	1.812,80	1.879,75	1.962,15	2.018,80	2.065,15

2. Entgeltgruppe 13 Ü

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4 a	Stufe 4 b	Stufe 5
3.362,95	3.543,20	3.857,35	4.176,65	4.665,90

3. Entgeltgruppe 15 Ü

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.573,20	5.077,90	5.556,85	5.871,00	5.948,25

2.12 Anwendung der Entgelttabelle auf Lehrkräfte (§ 18 ARR-Ü-Konf)

An die Stelle der in § 18 Abs. 1 Satz 1 ARR-Ü-Konf zuletzt maßgeblichen Beträge von 57,60 € bzw. 64,80 € treten ab 1. September 2009 die Beträge von 51,20 € bzw. 57,60 € (vgl. § 18 Abs. 2 ARR-Ü-Konf). Um diese Beträge sind die Beträge der Entgelttabelle des TV-L zu vermindern, sofern die Lehrkraft zu dem in § 18 Abs. 1 ARR-Ü-Konf bezeichneten Personenkreis gehört.

Sofern sich eine Lehrkraft, die unter die Regelung des § 18 Abs. 1 Satz 1 ARR-Ü-Konf über die Verminderung der Tabellenentgelte fällt, am 1. September 2009 in einer individuellen Endstufe befindet, ist am 1. September 2009 nicht nur die Erhöhung des Entgelts der individuellen Endstufe um 40 € und anschließend um 3,0 v.H. vorzunehmen, sondern zusätzlich auch der zweite Harmonisierungsschritt des § 18 Abs. 2 ARR-Ü-Konf umzusetzen. Das Entgelt dieser Lehrkraft ist deshalb nochmals um 6,40 € bzw. 7,20 € zu erhöhen.

In besonders gelagerten Einzelfällen kann es bei bestimmten Lehrkräften mit Entgelt aus einer individuellen Endstufe vorkommen, dass nach dem Harmonisierungsschritt der Betrag der für die jeweilige Entgeltgruppe maßgebenden regulären Endstufe unterschritten wird. In diesem Fall findet eine Zuordnung zur regulären Endstufe statt.

2.13 Entgelttabellen für Auszubildende sowie für Praktikantinnen und Praktikanten

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-L BBiG und nach dem TVA-L Pflege werden ab dem 1. März 2009 um 60 € erhöht.

Ebenso werden die Entgelte der Praktikantinnen und Praktikanten ab 1. März 2009 um 60 € erhöht. Bei der Höhe der Praktikantenentgelte bilden die zuletzt tariflich maßgebenden Beträge (gültig seit 1. Mai 2004) die Ausgangsbasis.

Nach der von der ADK ebenfalls am 26. August 2009 beschlossenen Arbeitsrechtsregelung für Auszubildende, Praktikanten und Praktikantinnen, die nicht unter die ARR-Azubi/Prakt fallen, gelten für diesen Personengruppen ab dem 1. März 2009 ebenfalls die Entgeltsätze des TVA-L BBiG und des TV- Weitergeltung TV Prakt.

Die entsprechenden Entgelttabellen finden sich in **Anlage 3**.

Auf die Ausbildungs- und Praktikantenverhältnisse, die am 1. September 2009 nicht mehr bestanden haben, finden die Entgelterhöhungen keine Anwendung.

2.14 Pauschalentgelte der Personenkraftwagenfahrer

Für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer im Geltungsbereich des Pkw-Fahrer-TV-L ergeben sich die für die Zeit vom 1. September 2009 bis 28. Februar 2010 maßgeblichen Pauschalentgelte aus der **Anlage 4** .

2.15 Stundenentgelte und Zeitzuschläge vom 1. September 2009 bis 28. Februar 2010 im Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung

In der **Anlage 5** beigefügt sind die einschlägigen Stundenentgelt- und Zeitzuschlags-
tabellen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:

gez. Unterschrift

(Radtke)

Anlage 1

Monatsentgelte (in Euro)						
<i>- Gültig ab 1. September 2009 bis zum 28. Februar 2010 -</i>						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2 nach 1 Jahr	Stufe 3 nach 3 Jahren	Stufe 4 nach 6 Jahren	Stufe 5 nach 10 Jahren	Stufe 6 nach 15 Jahren
15 Ü	4.573,20	5.077,90	5.556,85	5.871,00	5.948,25	
15	3.630,75	4.027,30	4.176,65	4.707,10	5.108,80	
14	3.285,70	3.646,20	3.857,35	4.176,65	4.665,90	
13 Ü		3.362,95	3.543,20		4.665,90	
13	3.028,20	3.362,95	3.543,20	3.893,40	4.377,50	
12	2.714,05	3.012,75	3.435,05	3.805,85	4.284,80	
11	2.621,35	2.904,60	3.115,75	3.435,05	3.898,55	
10	2.523,50	2.801,60	3.012,75	3.223,90	3.625,60	
9	2.229,95	2.472,00	2.595,60	2.935,50	3.203,30	
8	2.085,75	2.312,35	2.415,35	2.513,20	2.621,35	2.688,30
7	1.951,85	2.163,00	2.302,05	2.405,05	2.487,45	2.559,55
6	1.915,80	2.121,80	2.224,80	2.327,80	2.394,75	2.466,85
5	1.833,40	2.029,10	2.132,10	2.229,95	2.307,20	2.358,70
4	1.740,70	1.931,25	2.060,00	2.132,10	2.204,20	2.250,55
3	1.714,95	1.900,35	1.951,85	2.034,25	2.101,20	2.157,85
2 Ü	1.637,70	1.812,80	1.879,75	1.962,15	2.018,80	2.065,15
2	1.581,05	1.751,00	1.802,50	1.854,00	1.972,45	2.096,05
1	Je 4 Jahre	1.405,95	1.431,70	1.462,60	1.493,50	1.570,75

13 Ü	13 Ü
Stufe 4 a	Stufe 4 b
3.857,35	4.176,65

KR-Anwendungstabelle								
Gültig für die Zeit vom 1. September 2009 bis 28. Februar 2010								
Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	XII mit Aufstieg nach XIII	-	-	3.435,05	3.805,85 nach 2 J. St. 3	4.284,80 nach 3 J. St. 4	-
EG 11	11b	XI mit Aufstieg nach XII	-	-		3.435,05	3.898,55	-
EG 11	11a	X mit Aufstieg nach XI	-	-	3.115,75	3.435,05 nach 2 J. St. 3	3.898,55 nach 5 J. St. 4	-
EG 10	10a	IX mit Aufstieg nach X	-	-	3.012,75	3.223,90 nach 2 J. St. 3	3.625,60 nach 3 J. St. 4	-
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	2.935,50	3.203,30 nach 4 J. St. 3	3.414,45 nach 2 J. St. 4	-
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	2.853,10	3.053,95 nach 5 J. St. 3	3.244,50 nach 5 J. St. 4	-
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	2.595,60	2.935,50 nach 5 J. St. 3	3.053,95 nach 5 J. St. 4	-
		VII ohne Aufstieg						
9a	VI ohne Aufstieg	-	-	2.595,60	2.688,30 nach 5 J. St. 3	2.853,10 nach 5 J. St. 4	-	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-	2.302,05	2.415,35	2.513,20	2.688,30	2.853,10
		V mit Aufstieg nach Va und VI	-					
		V mit Aufstieg nach VI	2.163,00					
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-	2.163,00	2.302,05	2.513,20	2.621,35	2.729,50
		IV mit Aufstieg nach V und Va	2.003,35					-
		IV mit Aufstieg nach V						

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgelt- gruppe KR	Zuordnungen Vergütungs- gruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt					
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	1.792,20	1.931,25	2.060,00	2.327,80	2.394,75	2.523,50
		III mit Aufstieg nach IV						
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	1.714,95	1.900,35	1.951,85	2.034,25	2.101,20	2.250,55

In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 211,97 Euro.

Anlage 3**Ausbildungsentgelte der Auszubildenden
nach dem TVA-L BBiG und nach dem TVA-L Pflege**

TVA-L BBiG vom 1.3.2009 bis 28.2.2010	
1. Ausbildungsjahr	695,24
2. Ausbildungsjahr	745,47
3. Ausbildungsjahr	791,55
4. Ausbildungsjahr	855,48

TVA-L Pflege vom 1.3.2009 bis 28.2.2010 Ausbildungsjahr	
1. Ausbildungsjahr	810,20
2. Ausbildungsjahr	871,44
3. Ausbildungsjahr	970,09

**Entgelte der Praktikanten (nach dem TV über die vorläufige Weitergeltung der
Regelungen für die Praktikantinnen/Praktikanten) vom 1.3.2009 bis 28.2.2010**

Praktikantin/Praktikant für den Beruf	Entgelt
- der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen, der Heilpädagogin/des Heilpädagogen	1.453,16 €
- der pharm.-techn. Assistentin/des pharm.-techn. Assistenten, der Erziehe- rin/des Erziehers	1.244,09 €
- der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers, der Masseurin und med. Bademeiste- rin/des Masseurs und med. Bademeisters, der Rettungsassistentin/des Rettungsas- sistenten	1.191,25 €

**Pauschalentgelt
für Fahrer/Fahrerinnen der Länder ..., Niedersachsen, ...**

Gültig ab 1. September 2009 bis 28. Februar 2010
(monatlich in Euro)

Pauschalgruppe	Übergeleitete Beschäftigte		§ 1 Neueingestellte Beschäftigte	
	Stufen (§ 7 TVÜ-L)*	Entgeltgruppe E 4	Stufen (§ 16 TV-L)	Entgeltgruppe E 4
Pauschalgruppe I bei einer Arbeitszeit ab 170 (Übergeleitete) bzw. ab 185 (Neueingestellte) bis 196 Std.	1. - 4. Jahr	2.296,90	1. - 10. Jahr	2.250,55
	5. - 8. Jahr	2.343,25		
	9. - 12. Jahr	2.410,20	11. - 15. Jahr	2.410,20
	ab 13. Jahr	2.477,15	ab 16. Jahr	2.477,15
Pauschalgruppe II bei einer Arbeitszeit von mehr als 196 bis 221 Std.	1. - 4. Jahr	2.528,65	1. - 10. Jahr	2.472,00
	5. - 8. Jahr	2.575,00		
	9. - 12. Jahr	2.641,95	11. - 15. Jahr	2.641,95
	ab 13. Jahr	2.708,90	ab 16. Jahr	2.708,90
Pauschalgruppe III bei einer Arbeitszeit von mehr als 221 bis 244 Std.	1. - 4. Jahr	2.781,00	1. - 10. Jahr	2.714,05
	5. - 8. Jahr	2.827,35		
	9. - 12. Jahr	2.894,30	11. - 15. Jahr	2.894,30
	ab 13. Jahr	2.966,40	ab 16. Jahr	2.966,40
Pauschalgruppe IV bei einer Arbeitszeit von mehr als 244 bis 268 Std.	1. - 4. Jahr	3.053,95	1. - 10. Jahr	2.976,70
	5. - 8. Jahr	3.100,30		
	9. - 12. Jahr	3.167,25	11. - 15. Jahr	3.167,25
	ab 13. Jahr	3.234,20	ab 16. Jahr	3.234,20
Ständige persönl. Fahrer/Fahrerinnen nach § 5 Absatz 2	1. - 4. Jahr	3.337,20	1. - 10. Jahr	3.249,65
	5. - 8. Jahr	3.383,55		
	9. - 12. Jahr	3.450,50	11. - 15. Jahr	3.450,50
	ab 13. Jahr	3.517,45	ab 16. Jahr	3.517,45

*) Anmerkung:

Für den Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung findet der TVÜ-L keine Anwendung; stattdessen gilt die ARR-Ü-Konf-Konf. § 7 ARR-Ü-Konf entspricht dem § 7 TVÜ-L.

Anlage 5

Stundenentgelte (in Euro), Wochenarbeitszeit: 38,5 Stunden						
Divisor: 167,40						
- Gültig ab 1. September 2009 bis zum 28. Februar 2010-						
EGr.	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	27,32	30,33	33,20	35,07	35,53	
15	21,69	24,06	24,95	28,12	30,52	
14	19,63	21,78	23,04	24,95	27,87	
13 Ü	0,00	20,09	21,17	0,00	27,87	
13	18,09	20,09	21,17	23,26	26,15	
12	16,21	18,00	20,52	22,74	25,60	
11	15,66	17,35	18,61	20,52	23,29	
10	15,07	16,74	18,00	19,26	21,66	
9	13,32	14,77	15,51	17,54	19,14	
8	12,46	13,81	14,43	15,01	15,66	16,06
7	11,66	12,92	13,75	14,37	14,86	15,29
6	11,44	12,68	13,29	13,91	14,31	14,74
5	10,95	12,12	12,74	13,32	13,78	14,09
4	10,40	11,54	12,31	12,74	13,17	13,44
3	10,24	11,35	11,66	12,15	12,55	12,89
2 Ü	9,78	10,83	11,23	11,72	12,06	12,34
2	9,44	10,46	10,77	11,08	11,78	12,52
1	<i>Je 4 Jahre</i>	8,40	8,55	8,74	8,92	9,38

13 Ü	13 Ü
Stufe 4 a	Stufe 4 b
23,04	24,95

Hinweise:

1. Für in eine individuelle Zwischen- oder Endstufe übergeleitete Beschäftigte oder für den Fall, dass ein Garantobetrag gezahlt wird, sind die Stundenentgelte nach § 24 Absatz 3 Satz 2 TV-L auf Grundlage der individuellen Tabellenbeträge zu ermitteln.
2. Nach der Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 richtet sich bei Überstunden das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4.